



BAHN **BKK**

AKTUELL
Sozialversicherung 2024

Inhalt

- 4** Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung
- 5** Grenzwerte und Rechengrößen
- 8** Umlagesätze Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung
- 8** Nachweis der Beiträge
- 10** Fälligkeit der Beiträge
- 10** Sachbezugswerte
- 11** Jahresarbeitsentgeltgrenze
- 11** Mini- und Midijobs: Neuerungen zum 01.01.2024
- 13** Änderungen im Meldeverfahren
- 14** Unbedenklichkeitsbescheinigung jetzt digital
- 15** Homeoffice und Arbeitszimmer



Liebe BAHN-BKK-Kundin, lieber BAHN-BKK-Kunde,

wie bereits in den vergangenen Jahren gab es auch zum Jahreswechsel 2023/2024 eine Vielzahl von Änderungen. Beitragssätze, Beitragsbemessungsgrenzen (BBG), Bezugsgrößen und jede Menge anderer Zahlen. Hinzu kommen verschiedene Gesetzesänderungen und andere Neuigkeiten.

Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir hier das Wichtigste zur Sozialversicherung 2024 zusammengestellt. Alle Beitragssätze und Beiträge gelten für Mitglieder der BAHN-BKK.

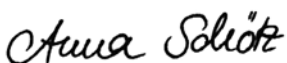
Ausführliche Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Themen finden Sie auf unserer Website. Melden Sie sich außerdem für unseren pulsprofi-Newsletter an. So bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

🌐 **www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de**

🌐 **www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/newsletter**

Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Themen haben oder Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres KompetenzCenters Geschäftskunden.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Schötz

PS:

Haben Sie schon den elektronischen Urlaubsplaner der BAHN-BKK für das Jahr 2024? Er steht jetzt für Sie zum kostenfreien Download bereit.

🌐 **www.bahn-bkk-geschaeftskunden.de/urlaubsplaner**



Krankenversicherungsbeiträge: Paritätische Finanzierung

Der allgemeine (bzw. ermäßigte) Beitrag zur Krankenversicherung (zurzeit 14,6 % bzw. 14,0 %) wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätische Finanzierung). Zusätzlich zum allgemeinen bzw. ermäßigten Beitrag erheben die Krankenkassen einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag, da ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen des Gesundheitsfonds nicht gedeckt wird. Der kassenindividuelle Zusatzbeitragsatz der BAHN-BKK beträgt aktuell 2,2 %.

Wie der allgemeine bzw. ermäßigte Beitrag wird auch der Zusatzbeitrag je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Beitragszuschuss | Einhergehend mit der beschriebenen paritätischen Finanzierung des Zusatzbeitrags schließt der Arbeitgeberzuschuss für freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte auch den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse mit ein. Abweichend hiervon wird beim Beitragszuschuss, den Arbeitgeber ihren privat krankenversicherten Arbeitnehmern zahlen, der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung mit einbezogen.

Maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage | Als Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss für freiwillig privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist das Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung zu berücksichtigen (2024: 5.175,00 Euro).

Grenzwerte und Rechengrößen

Grenzwerte 2024	
Beitragsbemessungsgrenzen (Monat)	
Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	5.175,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	7.550,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	7.450,00 Euro
Bezugsgrößen (Monat)	
West	3.535,00 Euro
Ost	3.465,00 Euro
Familienversicherung (Monat)	
Gesamteinkommen	505,00 Euro
Krankengeld (Höchstbetrag)	
Allgemein	3.622,50 Euro
Organspender	5.175,00 Euro
Mini-Job-Grenze (Monat)	
Allgemein	538,00 Euro
Geringverdienergrenze (Monat)	
Entgeltgrenze	325,00 Euro
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung (Monatsdurchschnitt)	
Allgemein	5.775,00 Euro
Für am 31.12.2002 privat Versicherte	5.175,00 Euro
Sachbezugswerte (Monat)	
Volle Kost und Wohnung West /Ost	591,00 Euro
Mindestarbeitsentgelte für Menschen mit Behinderung	
Kranken- und Pflegeversicherung West /Ost	707,00 Euro
Rentenversicherung West	2.828,00 Euro
Rentenversicherung Ost	2.772,00 Euro

Grenzwerte 2024

Beitragsätze Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz

Gesetzlich

Zusatzbeitrag

Ermäßigter Beitragssatz

Gesetzlich

Zusatzbeitrag

Beitragssatz für pflichtversicherte Rentner

Gesetzlich für die Rente

Zusatzbeitrag für die Rente

Gesetzlich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen

Beitragssatz für freiwillig versicherte Rentner

Gesetzlich für Rente, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen

Zusatzbeitrag für Rente

Gesetzlich für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)

Zusatzbeitrag für sonstige Einkünfte (z.B. Mieten, Zinsen)

Beitragsätze Pflegeversicherung

Allgemein^{1,3}

Versicherte ohne Kinder^{2,3}

Beitragssatz Rentenversicherung

Allgemein

Beitragssatz Arbeitslosenversicherung

Allgemein

Umlage- und Erstattungssätze Ausgleichsverfahren

Entgeltfortzahlung (U1 - allgemein, Erstattungssatz 70 %)

Entgeltfortzahlung (U1 - ermäßigt, Erstattungssatz 50 %)

Mutterschaft (U2, Erstattungssatz 100 %)

Beiträge für Studenten

Krankenversicherung

Pflegeversicherung allgemein¹

Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder²

Steuerfreie Beitragszuschüsse des Arbeitgebers (höchstens)

Gesetzliche Krankenversicherung

Allgemeiner Beitragssatz

Ermäßigter Beitragssatz

Gesetzliche Pflegeversicherung

Allgemein¹

Allgemein Bundesland Sachsen³

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

Beitragsgruppe	Beitragssatz	Beitragsanteil	
		Mitglied	Arbeitgeber
1000	14,60 %	7,30 %	7,30 %
	2,20 %	1,10 %	1,10 %
3000	14,00 %	7,00 %	7,00 %
	2,20 %	1,10 %	1,10 %
	14,60 %	7,30 %	
	2,20 %	1,10 %	
	14,60 %	7,30 %	
	2,20 %	2,20 %	
	14,60 %	7,30 %	
	2,20 %	2,20 %	
	2,20 %	1,10 %	
	14,00 %	7,00 %	
	2,20 %	2,20 %	
0001	3,40 %	1,70 %	1,70 %
0001	4,00 %	2,30 %	1,70 %
0100	18,60 %	9,30 %	9,30 %
0010	2,60 %	1,30 %	1,30 %
	3,20 %		3,20 %
	2,10 %		2,10 %
	0,32 %		0,32 %
		100,85 Euro	
		27,61 Euro	
		32,48 Euro	
			421,77 Euro
			406,24 Euro
			87,98 Euro
			62,10 Euro

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

³ Abweichende Regelung in Sachsen: Arbeitnehmeranteil allgemein 2,20 %, für Versicherte ohne Kinder 2,80 %, Arbeitgeberanteil immer 1,20 %

Grenzwerte 2024

Beiträge für freiwillig versicherte Arbeitnehmer (ohne Rentner)

Höchstbeiträge

Allgemeiner Beitragssatz	869,40 Euro
Pflegeversicherung allgemein ¹	175,95 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ²	207,00 Euro

Anwartschaftsversicherung

BAHN-BKK – Krankenversicherung	59,39 Euro
Pflegeversicherung allgemein ¹	12,02 Euro
Pflegeversicherung Versicherte ohne Kinder ²	14,14 Euro

¹ Gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres. Für das 2. bis 5. Kind bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragsabschläge zu berücksichtigen.

² Gilt u. a. nicht für Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Umlagesätze Künstlersozialversicherung und Insolvenzgeldversicherung

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage der Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Sie beträgt 2024 (unverändert) 5,0 %.

Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers. Auch sie wurde zum Jahreswechsel nicht angepasst und beträgt somit weiterhin 0,06 %.

Nachweis der Beiträge

Als einheitlicher Zeitpunkt für die Einreichung des Beitragsnachweises gilt der zweite Arbeitstag (fünftletzter Bankarbeitstag, 0.00 Uhr) vor Fälligkeit der Beiträge. Hintergrund ist, dass die BAHN-BKK und die anderen Krankenkassen am kompletten fünftletzten Bankarbeitstag über die Daten aus dem Beitragsnachweis verfügen können müssen. Nur so können die Krankenkassen ihren Verpflichtungen bei der Beitragsabführung gerecht werden.



Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit

Monat	Abgabe bis
Januar	25.01.
Februar	23.02.
März	22.03.
April	24.04.
Mai	24.05. ¹ / 27.05.
Juni	24.06.
Juli	25.07.
August	26.08.
September	24.09.
Oktober	24.10. ² / 25.10.
November	25.11.
Dezember	19.12.

¹ Gilt für Bundesländer, in denen der 30.05. (Fronleichnam) ein gesetzlicher Feiertag ist.

² Gilt für Bundesländer, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Dauerbeitragsnachweis | Auf Grund der Veränderungen für das Jahr 2024 sind wir als Ihre Einzugsstelle daran interessiert, dass Ihr Beitragskonto zeitnah mit der richtigen Sollstellung versorgt wird und Ihnen eine unnötige Korrektur der Beiträge erspart bleibt. Bitte aktualisieren Sie deshalb Ihren Dauerbeitragsnachweis für das Jahr 2024.

Fälligkeit der Beiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit	
Monat	Abgabe bis
Januar	29.01.
Februar	27.02.
März	26.03.
April	26.04.
Mai	28.05. ¹ / 29.05.
Juni	26.06.
Juli	29.07.
August	28.08.
September	26.09.
Oktober	28.10. ² / 29.10.
November	27.11.
Dezember	23.12.

¹ Gilt für Bundesländer, in denen der 30.05. (Fronleichnam) ein gesetzlicher Feiertag ist.

² Gilt für Bundesländer, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Sachbezugswerte

Verpflegung und freie Unterkunft sind Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach den Sachbezugswerten richtet.

Sachbezugswerte 2024	
Verpflegung	
Frühstück	65,00 Euro
Mittagessen/Abendessen jeweils	124,00 Euro
Verpflegung gesamt	313,00 Euro
Freie Unterkunft	
Alle Bundesländer	278,00 Euro
Gesamtsachbezugswert monatlich	
Alle Bundesländer	591,00 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) ist von 66.600,00 Euro auf 69.300,00 Euro gestiegen. Für am 31.12.2002 privat Krankenversicherte gilt weiterhin die ermäßigte JAE-Grenze, die von 59.850,00 Euro auf 62.100,00 Euro angehoben wurde. Unverändert gilt, dass ein Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich ist, wenn auch im Folgejahr vorausschauend betrachtet die dann maßgebliche Versicherungspflichtgrenze überschritten wird.

Versicherungsfreiheit | Versicherte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt im Jahr 2023 die JAE-Grenze von 66.600,00 Euro überstiegen hat und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auch die JAE-Grenze des Jahres 2024 überschreitet (69.300,00 Euro), sind per 31.12.2023 aus der Krankenversicherungspflicht ausgeschieden. Wird die JAE-Grenze des Kalenderjahres 2024 nicht überschritten, bleibt der Arbeitnehmer weiterhin krankenversicherungspflichtig.

Mini- und Midijobs: Neuerungen zum 01.01.2024

Anhebung der Entgeltgrenze | Seit dem 01.10.2022 orientiert sich die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen am gesetzlichen Mindestlohn, ist seitdem also dynamisch ausgestaltet. Die Formel zur Berechnung der dynamischen Geringfügigkeitsgrenze legt eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden in Höhe des Mindeststundenlohns zugrunde. Sie berechnet sich, indem der jeweils geltende Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Die Zahl 130 entspricht dabei 13 Wochen (= 3 Monate) mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.

Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro pro Stunde hat sich die Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 Euro auf 538,00 Euro monatlich erhöht (12,41 Euro x 130 : 3 = 537,77 Euro; aufgerundet auf volle Euro = 538,00 Euro). Damit einhergehend umfasst der so genannte Übergangsbereich nun einen Entgeltbereich von 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro.



Übergangsregelung ausgelaufen | Midijobber, die zum 01.10.2022 in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis mehr als 450,00 Euro, aber nicht mehr als durchschnittlich 520,00 Euro im Monat verdienten, blieben unter den alten Midijob-Bedingungen kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Auf Antrag war eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Die beschriebene Bestandsschutzregelung bzw. die damit einhergehende Versicherungspflicht galt längstens bis 31.12.2023. Oder anders ausgedrückt: Wer Ende 2023 immer noch 450,00 Euro bis 520,00 Euro verdiente, wurde Anfang 2024 zum Mini-jobber und die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung endete. In der Rentenversicherung bleibt es bei der Versicherungspflicht aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung – allerdings (unverändert) verbunden mit der Möglichkeit, sich auf Antrag hiervon befreien zu lassen.

Änderungen im Meldeverfahren

Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse | Seit Anfang 2024 können Arbeitgeber die für ihre Arbeitnehmer zuständige Krankenkasse elektronisch beim GKV-Spitzenverband abrufen. Die Abfrage erfolgt unter Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit einem zertifizierten Abrechnungsprogramm, einer zertifizierten elektronischen Ausfüllhilfe oder mit dem SV-Meldeportal.

Auf Grundlage des eingegangenen Datensatzes erfolgt durch den GKV-Spitzenverband unmittelbar eine (eigene) Abfrage bei den Krankenkassen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Abrufs besteht. Ist dies der Fall, meldet der GKV-Spitzenverband diese Information inklusive der Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse elektronisch zurück.

Kann – im Einzelfall – zum Zeitpunkt der Abfrage keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ermittelt werden, wird auch dies durch den GKV-Spitzenverband digital zurückgemeldet. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber bzw. die Zahlstelle dazu verpflichtet, weitere Informationen beim Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger einzuholen.

Elternzeitmeldung 2024 | Für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mütter besteht die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht während des Bezuges von Mutterschaftsgeld sowie während der gesetzlichen Elternzeit beitragsfrei fort.

Ob die Arbeitnehmerin die Beschäftigung nach dem Mutterschaftsgeldbezug wieder aufnimmt oder Elternzeit in Anspruch nimmt, ist für die Krankenkasse aus den abgegebenen DEÜV-Meldungen nicht ersichtlich. Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurde daher festgelegt, dass Arbeitgeber der zuständigen Krankenkasse den Beginn und das Ende der Elternzeit seit dem 01.01.2024 im DEÜV-Meldeverfahren zu melden haben.

Die Elternzeit ist jedoch nur dann zu melden, wenn die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt unterbrochen wird, also während der Elternzeit keine (Teilzeit-) Beschäftigung ausgeübt wird. Zudem muss die Unterbrechung aufgrund der Elternzeit – wie bei der Pflicht zur Abgabe der DEÜV-Unterbrechungsmeldung – mindestens einen Kalendermonat andauern.

Unbedenklichkeitsbescheinigung jetzt digital

Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurden bislang in der Regel papiergestützt von den Arbeitgebern beantragt und in gleicher Form von den Einzugsstellen ausgestellt. Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurde zum 01.01.2024 ein elektronisches Antrags- und Ausstellungsverfahren für Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen geschaffen.

Elektronisches Verfahren seit Anfang 2024 | Seit dem 01.01.2024 beantragen Arbeitgeber die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch über ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe bei den betroffenen Einzugsstellen. Die Einzugsstellen melden das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich nach Eingang des Antrags elektronisch mit einem Datensatz an den antragstellenden Arbeitgeber zurück. Der Datensatz enthält dann entweder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder die Ablehnung.

Es gibt zwei Arten von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die über das elektronische Verfahren ausgestellt werden können:

- Die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung setzt voraus, dass der Arbeitgeber die gegenüber der Einzugsstelle obliegenden Beitragsnachweis- und -zahlungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt hat. Dazu sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung und für einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten zuvor maßgebend.
- Die einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung wird ausgestellt, wenn aktuell zwar keine Beitragsrückstände bestehen, aber die Beitragsnachweis- oder -zahlungspflichten in der Vergangenheit unregelmäßig erfüllt worden sind.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann über das neue maschinelle Meldeverfahren einmalig oder im Abonnentenmodell angefordert werden. Bei Wahl des Abonnentenmodells entscheidet der Arbeitgeber, dass Unbedenklichkeitsbescheinigungen automatisiert ohne erneuten Antrag in einem bestimmten Turnus ausgestellt werden sollen.



Homeoffice und Arbeitszimmer

Steuerliche Erleichterungen | Das Bundesministerium der Finanzen hat eine aktualisierte Verwaltungsvorgabe für die Steuerregeln rund um das häusliche Arbeitszimmer und die Homeoffice-Pauschale veröffentlicht.

Wenn der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt, kann nun statt der tatsächlich entstandenen Kosten alternativ eine Jahrespauschale von 1.260,00 Euro ohne gesonderten Nachweis steuermindernd geltend gemacht werden. Die Pauschale kann auch anteilig für jeden Kalendermonat geltend gemacht werden, in dem die Voraussetzungen für den Kostenabzug erfüllt werden.

Bei Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Personen kann jeder Steuerpflichtige einzeln seine Aufwendungen gesondert steuerlich ansetzen oder auf die Pauschale zurückgreifen. Bei mehreren Tätigkeiten pro Steuerpflichtigem kann jedoch nur eine Pauschale geltend gemacht werden, die auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen ist.

Zudem kann auch ohne häusliches Arbeitszimmer für jeden Kalendertag, an dem betriebliche oder berufliche Tätigkeiten zu mehr als 50 % in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von 6,00 Euro abgezogen werden – bis maximal 1.260,00 Euro (vorher 600,00 Euro).

Für alle, die mehr von ihrer Krankenkasse erwarten.

Mit unseren EXTRAS, die wir ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen anbieten, sind wir genau die richtige Partnerin für unsere Geschäftskunden. Unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen.

Unser Service für Sie – persönlich, telefonisch, elektronisch

KompetenzCenter Geschäftskunden

☎ Täglich von 8 bis 20 Uhr unter der **kostenfreien**

Service Nummer **0800 833 833 3**

📄 0180 500 900 6

✉ geschaeftskunden@bahn-bkk.de

Netzwerk Gesundheit

Persönliche Beratung zur Gesundheit in Unternehmen

☎ **Kostenfreie** Service Nummer **0800 327 7587**

✉ netzwerkgesundheit@bahn-bkk.de

Informationen zur Sozialversicherung

Hier finden Sie wichtige allgemeine Informationen und zusätzlich auch verschiedene elektronische Arbeitshilfen wie Kontoauszug, Urlaubsplaner, Gleitzone rechner, Gehaltsrechner, Fristenrechner, Umlagerechner

🌐 www.bahn-bkk-geschäftskunden.de

Newsletter

🌐 www.bahn-bkk-geschäftskunden.de/newsletter

Social Media

🌐 www.facebook.com/bahn-bkk

🌐 www.instagram.com/bahn-bkk

🌐 www.youtube.com/user/BAHNBKK1

🌐 www.xing.com/companies/bahn-bkk

BAHNBKK